

FNA-Jahrestagung 2016

*Arbeits- und Kapitalmarktentwicklung
seit der Jahrtausendwende und die
Beziehungen zur Alterssicherung*

28. Januar 2016
Berlin

Panel: Auswirkungen und Bewertung der Arbeitsmarktreformen

Statement: »Prekäre Arbeit – prekäre Rente«

Dr. Johannes Steffen



Zusammenfassende Thesen

Die Arbeitsmarktreformen haben ...

- ❖ die *Ausbreitung prekärer Beschäftigung* zwar nicht verursacht, sie aber zusätzlich befördert und verfestigt sowie
- ❖ die soziale Absicherung *bei Arbeitslosigkeit* wie auch *infolge von Arbeitslosigkeit* für viele Betroffene verschlechtert.

Rentenrechtlich nötig sind daher u.a. ...

- ❖ die durchgehende Aufwertung von *Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung* sowie
- ❖ die anwartschaftserhöhende Bewertung sämtlicher *Zeiten der Arbeitslosigkeit*.

↳ *Beides muss innerhalb der GRV geschehen, weil die Systeme der privaten Vorsorge wie auch der betrieblichen Altersversorgung diesbezüglich strukturell inkompetent sind.*

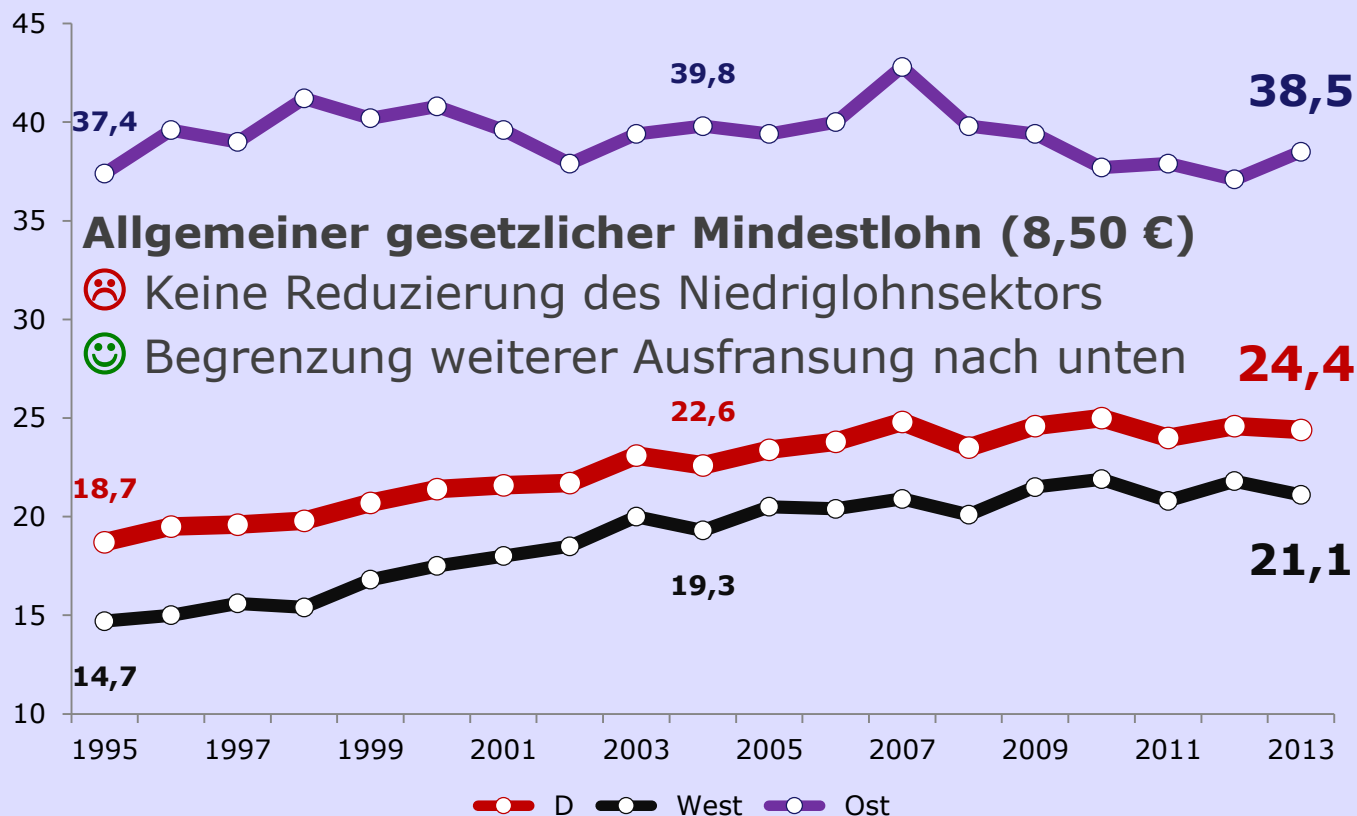


Gerhard Schröder am 28.01.2005 auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos

»**Wir haben einen der besten Niedriglohnsektoren aufgebaut, den es in Europa gibt.** Ich rate allen, die sich damit beschäftigen, sich mal mit den Gegebenheiten auseinander zu setzen, und nicht nur mit den Berichten über die Gegebenheiten. Deutschland neigt dazu, sein Licht unter den Scheffel zu stellen, obwohl es das Falscheste ist, was man eigentlich tun kann. Wir haben also einen funktionierenden Niedriglohnsektor aufgebaut, **und wir haben dafür gesorgt, dass wir bei der Zahlung von Unterstützung Anreize dafür, Arbeit aufzunehmen, sehr, sehr stark in den Vordergrund stellen.** Das hat erhebliche Auseinandersetzungen gegeben, mit starken Interessengruppen in unserer Gesellschaft. Aber wir haben diese Auseinandersetzungen durchgestanden. **Und wir sind ziemlich sicher, dass das System der Veränderung am Arbeitsmarkt, das im Grunde darauf basiert, die Menschen fit zu machen für den Wiedereintritt in den ersten Arbeitsmarkt, von ihnen aber auch fordert, dass jede in Deutschland zumutbare Arbeit akzeptiert wird – bei Strafe der Leistungskürzung oder ansonsten der Reduzierung – erfolgreich sein wird.**«



Niedriglohnbeschäftigung 1995 – 2013 in v.H.



Anzahl der Beschäftigten
~ **8,1 Mio.**

Niedriglohn-Schwelle ⁽¹⁾
9,30 €/Std

Entgeltposition ⁽²⁾
bei 37,7 W-Std ⁽³⁾
54,12%

Durchschnittslohn
im Niedriglohn-segment
6,72 €/Std

Quelle: Kalina/Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigung 2013, IAQ-Report 03/2015. Datenbasis SOEP

- (1)** Zwei Drittel des mittleren Stundenlohns (Median)
- (2)** Referenzgröße: Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI
- (3)** Durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit 2013

Wie weit reichen 8,50 €/Std bei der Rente?

1. Monatliches Existenzminimum 2016 (1/12 Grd.-FB EStG)	721,00 €
2. Aktueller Rentenwert 2015 (brutto)	29,21 €
3. Aktueller Rentenwert 2015 (netto 2016)	26,00 €
4. Existenzminimale Entgeltpunkte-Summe (1./3.)	27,7341
5. Nötige Entgeltposition bei <u>45 Beitragsjahren</u> (4./45x100)	61,63 %
6. Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2016	36.267 €
7. 61,63% des vorläufigen Durchschnittsentgelts 2016	22.351 €
8. Ergibt bei einer 37,7-Stunden-Woche pro Stunde	11,41 €
9. 8,50 € /Stunde ergeben bei 37,7 W-Std. aufs Jahr	16.651 €
10. Das entspricht einer Entgeltposition von	45,91 %

Die **Differenz** zwischen allgemeinem gesetzlichem Mindestlohn (**8,50 €**) und der Mindestbemessungsgrundlage für eine existenzminimale Rente (**11,41 €**) beträgt derzeit **2,91 €/Std** oder **gut ein Drittel** (34,2%).

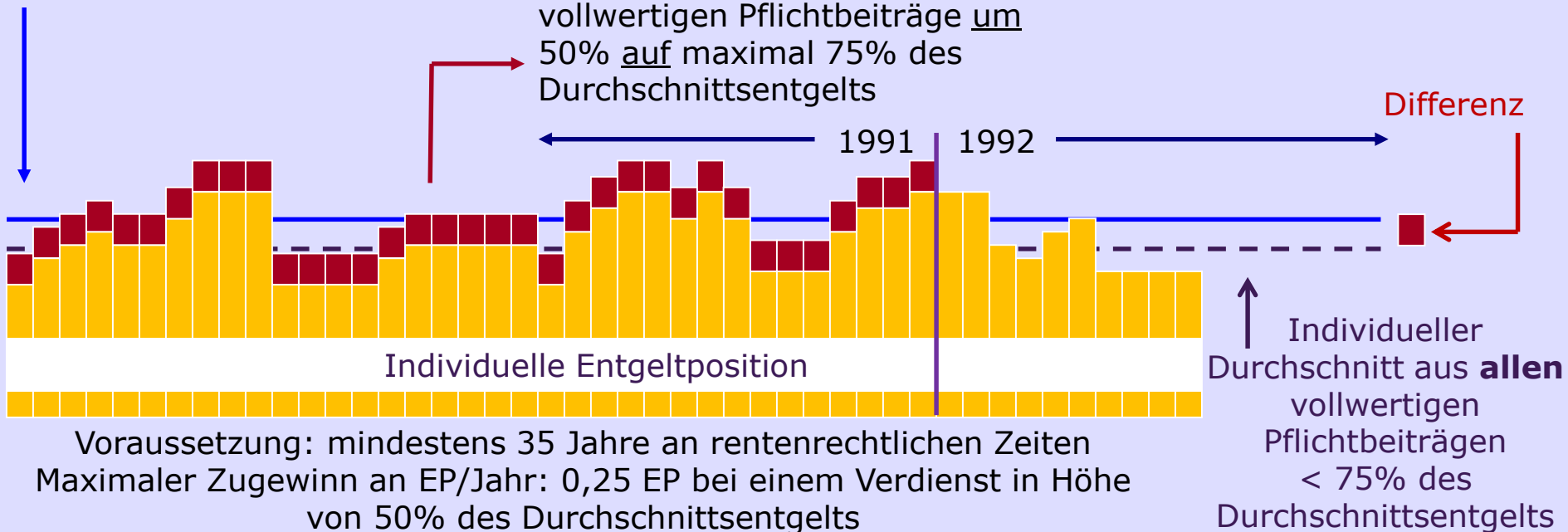
Berechnung für kinderlose Alleinstehende auf Wertebasis des ersten Halbjahres 2016 sowie einer Wochen-AZ von 37,7 Std.



Rente nach Mindestentgeltpunkten (RnMEP)

75% des Durchschnittsentgelts
nach Anlage 1 zum SGB VI

Anhebung des Durchschnitts
der **vor 1992** liegenden
vollwertigen Pflichtbeiträge um
50% auf maximal 75% des
Durchschnittsentgelts



**Verlängerung der bestehenden RnMEP-Regelung auf
Niedriglohnzeiten nach 1991**



Modifizierte Entfristung der RnMEP sowie Mindestbemessung von Rentenbeiträgen

Niedrig-
löhner

Gering-
verdiener

(Nur) Verlängerung deshalb, weil eine Entfristung Strukturverschiebungen hin zu mehr Teilzeitarbeit dauerhaft ignorieren würde. – Geringer Verdienst ist aber nicht gleich zu setzen mit Niedriglohn.

(Modifizierte) Entfristung für künftige Niedriglohnzeiten unter Berücksichtigung der der Beitragszahlung zugrunde liegenden Arbeitszeit.

Warum soll die Allgemeinheit dauerhaft die finanziellen Folgen der für die Alterssicherung zu geringen Stundenlöhne tragen?

Denn wie der Mindestlohn für Alleinstehende idealtypisch Fürsorge-Unabhängigkeit gewährleisten soll, so sollte die Bemessung verpflichtender Vorsorgebeiträge vollzeitnahen Standarderwerbsbiografien eine Altersrente in Höhe des Existenzminimums garantieren.

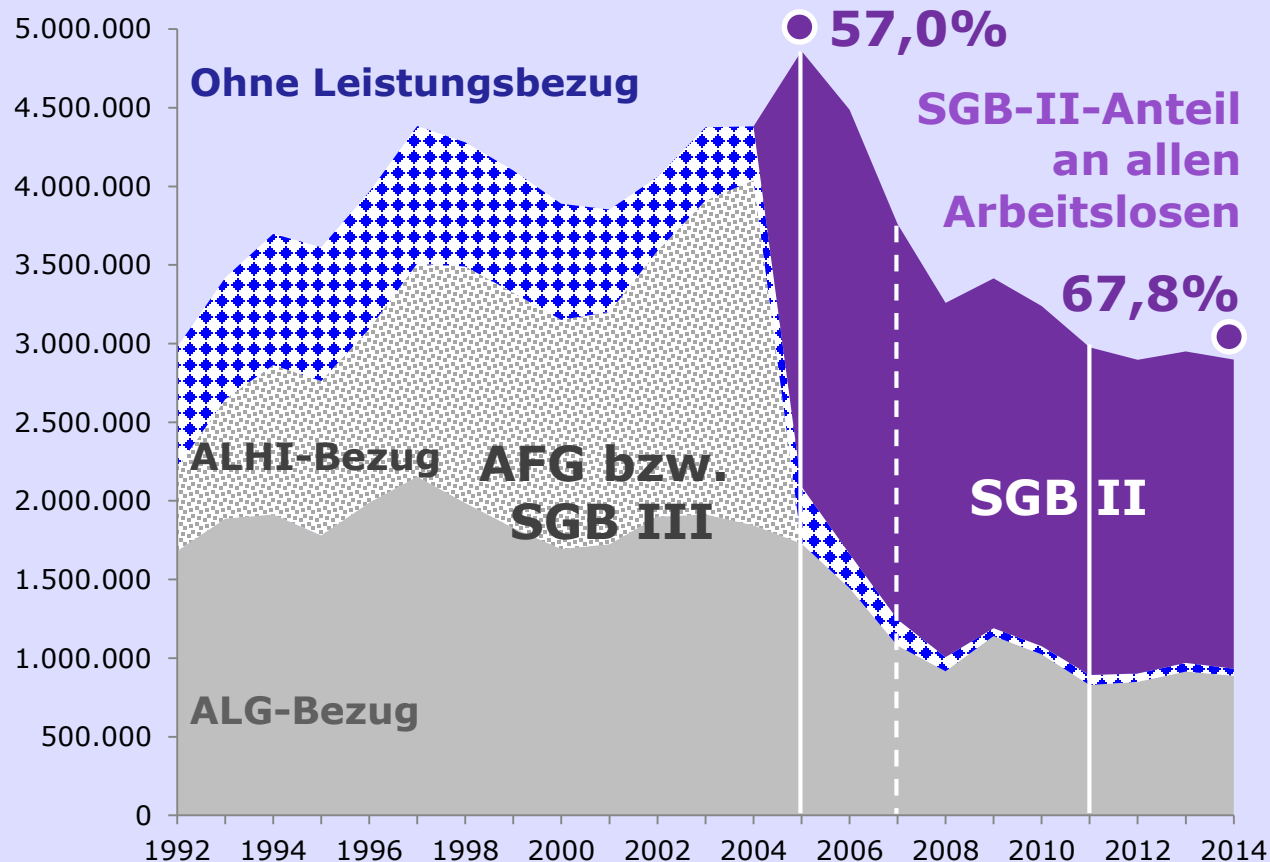
11,41 €

8,50 €

2,91 €

Zusätzliche
Bemessungs-
grundlage –
ArbG-finanziert

Registrierte Arbeitslose nach Rechtskreisen 1992 - 2014



ALG-Bezug
RV-Beiträge auf Basis von 80% des Bemessungsentgelts

ALG-II-Bezug
(2005 – 2010)
RV-Beiträge auf Basis von 400 € / 205 € monatlich

ALG-II-Bezug (seit 2011) sowie Arbeitslose ohne Leistungsbezug
Unbewertete Anrechnungszeit



(Höhere) Rentenbeiträge bei ALG-II-Bezug

Bemessungsgrundlage: 50% des Durchschnittsentgelts

Monatliche
Bemessungs-
grundlage:

1.453 €*

(0,4806 EP/Jahr
auf Basis des vorl.
Durchschnitts-
entgelts 2016)

Ansatzpunkt der Beitragsentrichtung wäre allerdings nicht **Arbeitslosigkeit** sondern **Hilfebedürftigkeit**

Und **Hilfebedürftigkeit** (exakter: Leistungsberechtigung) wird von vielen Faktoren beeinflusst, so etwa von

- der Höhe der regional sehr unterschiedlichen KdU,
- der Größe der Bedarfsgemeinschaft,
- dem anrechenbaren Einkommen/Vermögen,
- der Aufteilung evtl. Erwerbseinkommens (Paar-HH),
- der Ausgestaltung von Wohngeld und Kinderzuschlag.

Im **Ergebnis** erwerben

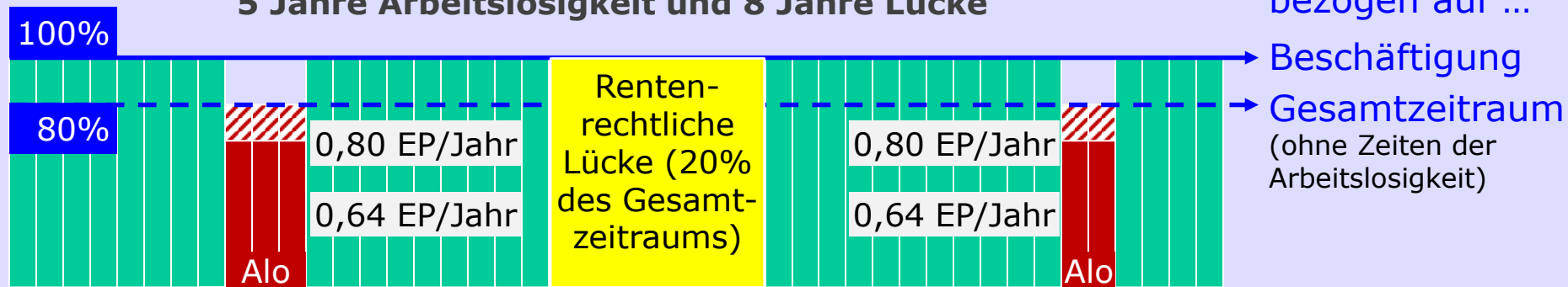
- ☺ **nicht arbeitslose Hilfebedürftige** zusätzliche Rentenanwartschaften (2014 war gut die Hälfte aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **nicht** arbeitslos),
- ☹ **nicht hilfebedürftige Arbeitslose** (ohne ALG-Bezug) dagegen nicht.
- ☹ Auch Beschäftigte mit einem Entgelt unter 1.453 € würden benachteiligt.

* Auf Basis von 50% der monatlichen Bezugsgröße (West) 2016



Begrenzte Gesamtleistungsbewertung (80%) von Zeiten der Arbeitslosigkeit

Versicherungsverlauf – Gesamtzeitraum 45 Jahre
5 Jahre Arbeitslosigkeit und 8 Jahre Lücke



- = EP für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Annahme: Durchschnittsverdienst)
- = rentenrechtliche Lücke (20% des belegungsfähigen Gesamtzeitraums)
- = EP für Zeiten der Arbeitslosigkeit bei rentenrechtlicher Lücke (80% des Gesamtleistungswerts von 80%)
- ▨ = EP für Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne rentenrechtliche Lücke (80% des Gesamtleistungswerts)

Im **Ergebnis** wäre die Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit abhängig
 → von der **erwerbslebensdurchschnittlichen Entgeltposition** sowie
 → von der »**Beitragsdichte**« (Umfang der rentenrechtlichen Lücke).

Und: Im Unterschied zur »Beitragsvariante« könnten auch in der Vergangenheit liegende Zeiten der Arbeitslosigkeit erfasst werden.



Das war's



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit